

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Maschinenbau-Kasten GmbH**1. Ausschließliche Geltung unserer Bedingungen**

1.1. Wir nehmen Bestellungen ausschließlich zu unseren Verkaufsbedingungen entgegen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Vorschriften des Bestellers oder Abreden sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen.

2. Angebote - Bestellungen - Vertragsinhalte

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend in dem Sinne, dass ein Vertrag erst dann zustande kommt, wenn wir die Bestellung bestätigen. Nebenabreden zu unseren Angeboten und Bestätigungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2.2. Für den Vertragsinhalt sind ausschließlich unsere schriftlichen Bestätigungen maßgebend.

3. Preise

3.1. Die Preise gelten pro Stück für die entsprechend ausgewiesene Losgröße, Mindermengen erfordern Rückkosten.

3.2. Wir behalten uns ggf. eine Preisanpassung vor, bei:

- Materialabweichungen zwischen Angebot und der Bestellung; zwischen Musterteilen und Serienteilen;
- veränderte Aufmaße der Rohteile während der Serienfertigung,
- Eingrenzung von Passungstoleranzen, veränderte Oberflächenanforderungen...
- erheblich höherem Bearbeitungsaufwand in der Musterfertigung als vorab kalkuliert
- Materialpreiserhöhungen nach dem Zeitpunkt der Angebotserstellung

3.3. Ist die Erstellung von Erstmusterprüfberichten gefordert, so berechnen wir dafür Bearbeitungskosten in Abhängigkeit des Aufwandes.

4. Schutzrechte - Bestellteile - Zeichnungen

4.1. Übernehmen wir eine Lieferung nach Zeichnung oder Muster des Bestellers, so hat dieser dafür einzustehen, dass nicht Schutzrechte Dritter verletzt werden. Das gleiche gilt, wenn wir die Vertragsware im Auftrage des Bestellers entwickeln oder konstruieren.

4.2. Benötigen wir zur Fertigung der Vertragsware Teile, die der Besteller zur Verfügung zu stellen hat, so ist der Besteller verpflichtet, diese Teile in einer der Bestellmenge entsprechenden Zahl zuzüglich einer Reserve von

1-10 Stück – 1 Bauteil

10-100 Stück – 2 Bauteile

100 – 1000 Stück – 5 Bauteile kostenfrei anzuliefern.

4.3. An allen Zeichnungen, Skizzen, Mustern oder ähnlichen Unterlagen, die wir zur Verfügung stellen, behalten wir uns das Eigentum und die Urheberrechte vor, derartige Unterlagen dürfen nicht Dritten zugänglich gemacht werden.

4.4. Bei Aufträgen auf Erzeugnisse, deren Konstruktions- und Zusammensetzungsmerkmale uns der Besteller vorschreibt, trägt er die Verantwortung dafür, dass die Konstruktion oder Zusammensetzung nicht in Schutzrechte Dritter eingreift. Der Besteller entlastet uns im Falle einer Inanspruchnahme.

5. Abruf – Umfang der Lieferung - Einteilung - Abnahme

5.1. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten. Wir behalten uns die Überlieferung der bestellten Stückzahlen mit 1-4 Stück vor, Grund ist das erhöhte Risiko bei Einrichteteilen. Veredelungsprozesse (Härten, Oberflächenbehandlung) bedürfen i.d.R. Probeteilen. Einkaufsbedingungen werden in keinem Fall anerkannt.

6. Versand -Gefahrenübergang

6.1. Mit Übergabe an den Spediteur oder den Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Werkes, geht die Gefahr in jedem Falle auf den Besteller über.

6.2. Mangels besonderer Weisungen erfolgt die Wahl des Transportweges durch uns nach bestem Ermessen und ohne Gewähr für die billigste und schnellste Verfrachtung.

6.3. Versandfertig gemeldete Ware ist unverzüglich zu übernehmen; geschieht dies nicht, ist es uns überlassen, sie auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen; das gleiche gilt bei Unmöglichkeit der Versendung.

7. Höhere Gewalt

7.1. Unvorhergesehene Ereignisse in unserem Werk oder beim Unterpelieferanten, z.B. Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte (Streik oder Aussperrung), Ausschuss sowie vom Lieferer und Unterpelieferer nicht verschuldete verspätete Anlieferungen wesentlicher Materialien verlängern die Lieferfristen angemessen, sofern diese Ereignisse auf die fristgemäße Erfüllung des ganzen Vertrages oder des demnächst fällig werdenden Teils des Vertrages einwirken.

8. Gewährleistung

8.1. Mängelrügen hat der Besteller sofort, spätestens aber 2 Wochen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, schriftlich zu erheben. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich, spätestens aber 2 Wochen nach Entdeckung des Fehlers, unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung zu rügen.

8.2. Nach Ablauf von 12 Monaten vom Tage des Abgangs der Ware kann der Besteller Mängelrügen nicht mehr erheben.

8.3. Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle selbst oder durch einen Vertreter festzustellen. Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung darf vor Besichtigung bei Verlust des Gewährleistungsanspruches an dem bemängelten Stück nichts geändert werden.

8.4. Soweit eine ordnungsgemäß erstattete Mängelrüge begründet ist, reparieren bzw. liefern wir kostenlos fehlerfreie Ersatzware, dies jedoch erst nach Rückgabe der fehlerhaften Ware an uns, wobei wir die Kosten der Rücksendung tragen. Wir können stattdessen auch ganz oder teilweise die Wandlung des Vertrages oder die Minderung des Kaufpreises wählen. Weitergehende Rechte, insbesondere Schadenersatzansprüche, stehen dem Besteller nicht zu.

8.5. Weitergehende Ansprüche des Käufers, gleichgültig aus welchem Grund, sind ausgeschlossen.

8.6. Natürlicher Verschleiß und andere Ursachen, auf die wir keinen Einfluss haben, wie Fehler in der vom Käufer vorgeschriebenen Konstruktion oder Wahl des Werkstoffes, unsachgemäße Behandlung und Überbeanspruchung entbinden uns von jeder Haftung.

8.7. Fehlerhafte Teillieferungen berechtigen den Besteller nicht, die Abnahme anderer Teilmengen zu verweigern.

8.8. Ein Recht auf Wandlung oder Minderung sowie auf Schadenersatz Irgendwelcher Art, insbesondere wegen entgangenen Gewinns, oder auf Wiederherstellung der unmittelbar oder mittelbar durch die Annahme, Verwendung oder Bearbeitung der fehlerhaften Stücke dem Besteller erwachsenen Kosten ist ausgeschlossen.

9. Zahlung

9.1. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen, zur Folge; sie berechtigen uns, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auszuführen sowie nach angemessener Nachfrist vom Abschluss zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, ferner dem Besteller die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und sie in unsere Verfügungsgewalt zu nehmen

9.2. Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zweifelhaft erscheinen lassen, können wir nach unserer Wahl Vorauskasse oder Sicherheitsleistung verlangen. Das gleiche gilt, wenn der Besteller mit der Erfüllung einer ihm uns gegenüber obliegenden Verpflichtung in Verzug gerät.

9.3. Der Besteller ist nicht berechtigt, gegenüber unseren Zahlungsansprüchen aufzurechnen oder an fälligen Beträgen ein Zurückhaltungsrecht auszuüben.

10. verlängerter Eigentumsvorbehalt

Wir liefern nur auf der Basis des nachstehend näher geschilderten Eigentumsvorbehaltes. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen.

10.1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Käufer sich vertragswidrig verhält.

10.2. Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern (Hinweis: nur zulässig bei Verkauf hochwertiger Güter). Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.

10.3. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

10.4. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer erfolgt stets namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Käufers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Käufer tritt der Käufer auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

11. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

11.1. Erfüllungsort für die Lieferung und die Zahlung ist Salztal, OT Schwittersdorf.

11.2. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis findet deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf Anwendung.

11.3. Gerichtsstand ist für beide Seiten Halle/Saale. Dies gilt auch bei Klagen im Wechsel- und Scheckprozess. Bei Geschäftsabschlüssen mit Firmen, deren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland ist, gilt ausschließlich deutsches Recht.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Maschinenbau Kasten GmbH**1. Allgemeines**

1.1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, außer wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.

1.2. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Zahlung

2.1. Der in Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und umfasst alle vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen.

2.2. Rechnungen sind unter vollständiger Angabe der Bestelldaten nach vollständig erbrachter Leistung an uns zu senden.

2.3. Sofern nichts anderes vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf die Erteilung des Überweisungsauftrages an. Die Zahlungsfrist beginnt nicht vor vollständiger Leistung zu laufen.

2.4. Die Zahlung bedeutet weder einer Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Leistung noch einen Verzicht auf entstandene Ansprüche.

2.5. Die Geltendmachung von Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechten bleibt vorbehalten.

3. Lieferzeit, Vertragsstrafe

3.1. Die in der Bestellung angegebenen Termine sind unbedingt einzuhalten.

3.2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Maschinenbau Kasten GmbH unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

3.3. Kommt der Lieferant mit der Leistung in Verzug, verpflichtet er sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 1% je angefangener Woche, maximal 10% des Warenwerts. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadensersatzes bleibt vorbehalten.

4. Gewährleistung

4.1. Der Lieferant garantiert die Mangelfreiheit der Leistung für einen Zeitraum von zwei Jahren. Wird ein Mangel innerhalb der Gewährleistungszeit festgestellt, hat der Lieferant nach unserer Wahl entweder den Mangel zu beseitigen oder ein fehlerfreies Produkt nachzuliefern. Die Garantiezeit beginnt nach der Mangelbeseitigung neu zu laufen.

4.2. Die Maschinenbau Kasten GmbH ist berechtigt, erkennbare Mängel innerhalb von zwei Wochen nach Wareneingang gegenüber dem Lieferanten anzuzeigen.

5. Produkthaftung

5.1. Der Lieferant verpflichtet sich, eine zur Deckung von Produkthaftungsschäden (Produkthaftpflichtmodell) erweiterte Betriebshaftpflichtversicherung in angemessener Deckungssumme zu unterhalten.

5.2. Für den Fall, dass die Maschinenbau Kasten GmbH von einem Kunden oder sonstigen Dritten auf Grund von Produkt- oder Produzentenhaftung in Anspruch genommen wird, hat der Lieferant die Maschinenbau Kasten GmbH auf erstes Anfordern von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisses verursacht worden ist. Für Fälle verschuldensunabhängiger Haftung gilt dies dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit aber die Beweislast.

5.3. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion ergeben. Die Maschinenbau Kasten GmbH ist berechtigt, erforderliche Rückrufaktionen nach eigenem Ermessen durchzuführen und wird den Lieferanten hierüber informieren.

6. Zeichnungen, Geheimhaltung

6.1. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich die Maschinenbau Kasten GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung zu verwenden.

6.2. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Maschinenbau Kasten GmbH offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages.

7. Dokumente, Vertragssprache

7.1. Vertragssprache ist Deutsch.

7.2. Zum Lieferzeitpunkt hat der Lieferant Maschinenbau Kasten alle erforderlichen Betriebsanleitungen, Prüfzeugnisse oder sonstige Dokumentation in deutscher Sprache zu übergeben.

8. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

8.1. Erfüllungsort für die Lieferung und die Zahlung ist Salzatal, OT Schwittersdorf.

8.2. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis findet deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf Anwendung.

8.3. Gerichtsstand ist für beide Seiten Halle/Saale. Dies gilt auch bei Klagen im Wechsel- und Scheckprozess. Bei Geschäftsabschlüssen mit Firmen, deren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland ist, gilt ausschließlich deutsches Recht.